

Ablauf der Referendumsfrist 31. März 1969

**Bundesgesetz
über die Änderung des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege**

(Vom 20. Dezember 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. September 1965¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943²⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Organisation des Bundesgerichtes

Art. 1, Abs. 1

¹ Das Bundesgericht besteht aus 26 bis 30 Mitgliedern und 12 bis 15 Ersatzmännern.

Art. 12, Abs. 1, Buchstabe a

a. die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung mit der staatsrechtlichen Kammer zur Erledigung staatsrechtlicher Geschäfte und der verwaltungsrechtlichen Kammer zur Erledigung verwaltungsrechtlicher Geschäfte, soweit nicht deren Erledigung nach dem Reglement einer anderen Abteilung oder nach Artikel 122 ff. dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zusteht;

¹⁾ BBl 1965, II, 1265.

²⁾ BS 3, 531; AS 1955, 871; 1958, 360; 1959, 902; 1963, 819.

Art. 15, Abs. 3

³ Die verwaltungsrechtliche Kammer entscheidet in der Besetzung mit 5 Richtern, soweit es sich um Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis des Gerichts oder der Verwaltung oder um vermögensrechtliche Streitsachen mit einem Streitwert über 8000 Franken handelt; im übrigen entscheidet sie in der Besetzung mit 3 Richtern. Vorbehalten bleibt Artikel 109.

Art. 17

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Parteiverhandlungen vor dem Bundesgericht und seinen Abteilungen sowie die gerichtlichen Beratungen und Abstimmungen öffentlich, ausgenommen die Beratungen und Abstimmungen der strafrechtlichen Abteilungen, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und, soweit es sich um Disziplinarsachen handelt, der verwaltungsrechtlichen Kammer.

² In Steuersachen dürfen nur die Parteien und ihre Vertreter den Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen beiwohnen.

³ Wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten ist oder das Interesse eines Beteiligten es erfordert, kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 22, Abs. 1, Buchstabe c. Aufgehoben.

Art. 34, Abs. 1

¹ Gesetzlich oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom 7. Tage vor Ostern bis und mit dem 7. Tage nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

c. Stillstand
der Fristen

Art. 54, Abs. 1

¹ Die Berufung ist binnen 30 Tagen, vom Eingang... (*Rest unverändert*).

Art. 61, Abs. 1

¹ Die Berufungsschrift wird dem Berufungsbeklagten mitgeteilt; dieser ist befugt, innert 30 Tagen eine kurzgefasste Antwort... (*Rest unverändert*).

Art. 69, Abs. 1 und 2

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der nach kantonalem Recht massgebenden Eröffnung... (*Rest unverändert*).

² Werden von Amtes wegen nachträglich schriftliche Entscheidungsgründe zugestellt, so kann die Beschwerde noch innert 30 Tagen seit der Zustellung geführt werden.

Art. 83, Buchstabe *b*

- b.* staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft;

Fünfter Titel

Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht

Erster Abschnitt

Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz

Art. 97

I. Grundsatz

¹ Das Bundesgericht beurteilt letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

² Als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.

Art. 98

II. Vorinstanzen

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist, unter Vorbehalt von Artikel 47, Absätze 2 bis 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, zulässig gegen Verfügungen:

- a.* des Bundesrates auf dem Gebiete des Dienstverhältnisses von Bundespersonal, soweit das Bundesrecht vorsieht, dass der Bundesrat als erste Instanz verfügt;
- b.* seiner Departemente und der Bundeskanzlei;
- c.* der den Departementen und der Bundeskanzlei unterstellten Dienstabteilungen, Anstalten oder Betriebe der Bundesverwaltung, die als Beschwerde- oder Einspracheinstanzen entscheiden, soweit nicht zunächst die Beschwerde an eine eidgenössische Rekurskommission zulässig ist; verfügen sie als erste Instanzen, so ist unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit das Bundesrecht sie gegen diese Verfügungen vorsieht;
- d.* letzter Instanzen autonomer eidgenössischer Anstalten oder Betriebe, soweit nicht das Bundesrecht die vorgängige Beschwerde oder Klage an eine Instanz im Sinne von Buchstabe *b*, *c* oder *g* vorsieht;

- e. eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen einschliesslich von Schiedsgerichten auf Grund öffentlichrechtlicher Verträge im Sinne von Artikel 116, Buchstabe b;
- f. anderer eidgenössischer Kommissionen, soweit das Bundesrecht unmittelbar gegen ihre Verfügungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorsieht;
- g. letzter Instanzen der Kantone, soweit nicht das Bundesrecht gegen ihre Verfügungen zunächst die Beschwerde an eine Vorinstanz im Sinne von Buchstaben b bis f vorsieht;
- h. anderer Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlichrechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen und soweit das Bundesrecht unmittelbar gegen diese Verfügungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorsieht.

Art. 99

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen über die Genehmigung von Erlassen;
- b. Verfügungen über Tarife, ausser über Tarife auf dem Gebiete der Privatversicherung und der Verwertung von Urheberrechten;
- c. Verfügungen über Pläne, soweit es sich nicht um Entscheide über Einsprachen gegen Enteignungen oder Landumlegungen handelt;
- d. die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt, gleichzeitige Verfügungen über die Erteilung oder Verweigerung des Enteignungsrechts an diese Konzessionäre und die Bewilligung oder Verweigerung der Übertragung dieser Konzessionen;
- e. die Erteilung oder Verweigerung von Bau- oder Betriebsbewilligungen für technische Anlagen oder für Fahrzeuge;
- f. Verfügungen über das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen;
- g. Verfügungen über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben;
- h. die Bewilligung oder Verweigerung von Beiträgen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und anderen öffentlichrechtlichen Zuwendungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

III. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
1. Nach dem Gegenstand der Verfügungen

Art. 100

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

2. Nach Sachgebieten

- a. Verfügungen auf dem Gebiete der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten;
- b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:
 - 1. die Einreiseverweigerung, die Einreisebeschränkung und die Einreisesperre;
 - 2. Verfügungen über das Asylrecht;
 - 3. die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt;
 - 4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung und die Wegweisung;
- c. auf dem Gebiete des Schweizerbürgerrechts:
 - die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung für die ordentliche Einbürgerung;
- d. auf dem Gebiete der militärischen und zivilen Landesverteidigung:
 - 1. Verfügungen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Militärdienstes und des Zivilschutzdienstes;
 - 2. Verfügungen der Schatzungsorgane im Sinne von Artikel 46, Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren;
 - 3. Verfügungen über den Schutz militärischer Anlagen und gegen Massnahmen in Ausübung der Aufsicht über Talsperrren;
- e. auf dem Gebiete des Dienstverhältnisses von Bundespersonal:
 - 1. Verfügungen über die erstmalige Begründung des Dienstverhältnisses und über die Beförderung;
 - 2. Dienstbefehle;
 - 3. die nicht strafweise Versetzung im Amte oder die Zuweisung einer anderen Tätigkeit, wenn die Verpflichtung, sich ihr zu unterziehen, zu den Wahlbedingungen gehört;
 - 4. die Disziplinarstrafen des Verweises, der Busse, des Entzuges von Fahrbegünstigungen und der Einstellung im Amte bis zu 5 Tagen;
 - 5. Verfügungen in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten von Personal des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.
- f. Verfügungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung und der Auslieferung, ausser gegen die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Bundespersonal;
- g. Verfügungen auf dem Gebiete der Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden;

- h.* auf dem Gebiete der Zölle:
Verfügungen über deren Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbestimmung abhängt;
- i.* auf dem Gebiete der Erfindungspatente:
Verfügungen im Rahmen der amtlichen Vorprüfung;
- k.* auf dem Gebiete der Schule:
die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung schweizerischer Maturitätsausweise;
- l.* auf dem Gebiete des Strassenverkehrs:
 1. Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung;
 2. Verfügungen über Klassifizierung von Fahrzeugen;
 3. Verfügungen, die den Bau oder die Ausrüstung von Motorfahrzeugen beanstanden.

Art. 101

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch unzulässig gegen:

- a.* Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist;
- b.* Verfügungen über Verfahrenskosten und Parteientschädigungen, wenn in der Hauptsache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist;
- c.* Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen;
- d.* Verfügungen über den ganzen oder teilweisen Widerruf von Verfügungen, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist, ausser gegen Verfügungen über den Widerruf begünstigender Verfügungen im Sinne von Artikel 99, Buchstaben *c* bis *f* und *h*, und von Artikel 100, Buchstabe *b*, Ziffer 3, Buchstabe *c*, Buchstabe *e*, Ziffer 1, Buchstaben *k* und *l*.

3. Nach dem verfahrensrechtlichen Inhalt der Verfügungen

Art. 102

Im übrigen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn offen steht:

- a.* die verwaltungsrechtliche Klage nach Artikel 116 oder jede andere Klage oder Beschwerde an das Bundesgericht ausser der staatsrechtlichen Beschwerde;
- b.* die Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder die verwaltungsrechtliche Klage an das Eidgenössische Versicherungsgericht nach Artikel 128 ff.;

4. Subsidiarität der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- c. die Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 73, Absatz 1, Buchstaben *a* oder *b* des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren;
- d. jede vorgängige andere Beschwerde oder Einsprache.

Art. 103

IV. Verfahren
1. Beschwerde-
legitimation

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- b. das in der Sache zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung gegen die Verfügung einer eidgenössischen Rekurskommission, einer eidgenössischen Schiedskommission, einer letzten kantonalen Instanz oder einer Vorinstanz im Sinne von Artikel 98, Buchstabe *h*; diese haben Verfügungen, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, sofort und unentgeltlich den beschwerdeberechtigten Bundesbehörden mitzuteilen;
- c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt.

Art. 104

2. Beschwerde-
gründe

Der Beschwerdeführer kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, unter Vorbehalt von Artikel 105, Absatz 2;
- c. Unangemessenheit:
 - 1. von erstinstanzlichen Verfügungen einschliesslich Einspracheentscheiden über die Festsetzung von Abgaben oder öffentlichrechtlichen Entschädigungen;
 - 2. von Disziplinarstrafen gegen Bundespersonal;
 - 3. von anderen Verfügungen, soweit das Bundesrecht die Rüge der Unangemessenheit vorsieht.

Art. 105

3. Feststellung
des Sach-
verhaltes

¹ Das Bundesgericht kann die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen überprüfen.

² Die Feststellung des Sachverhaltes bindet das Bundesgericht, wenn Rekurskommissionen oder kantonale Gerichte als Vorinstan-

zen entscheiden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt haben.

Art. 106

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

4. Beschwerde-
frist
a. Grundsatz

² Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann eine Partei jederzeit Beschwerde führen.

Art. 107

¹ Die Beschwerdefrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Beschwerdeführer gegen die Verfügung fristgerecht an eine unzuständige Behörde gelangt.

b. Sonderfälle

² Die unzuständige Behörde überweist die Beschwerde ohne Verzug dem Bundesgericht.

³ Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere aus fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen.

Art. 108

¹ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen; sie ist mindestens in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn der Beschwerdeführer die Verfügung einer eidgenössischen Rekurskommission, einer eidgenössischen Schiedskommission, einer letzten kantonalen Instanz oder einer Vorinstanz im Sinne von Artikel 98, Buchstabe h anfigt.

5. Beschwerde-
schrift

² Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

³ Fehlen die Beilagen oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder die Begründung der Beschwerde die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so ist dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen, mit Androhen des Nichteintretens.

Art. 109

Die urteilende Kammer oder Abteilung kann in der Besetzung mit drei Richtern, bei Einstimmigkeit, ohne Schriftenwechsel und ohne öffentliche Verhandlung oder Beratung auf eine offensicht-

6. Erledigung
im Vorprü-
fungsverfahren

lich unzulässige Beschwerde nicht eintreten oder eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen; das Urteil ist summarisch zu begründen.

Art. 110

7. Schriftenwechsel

¹ Stellt sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so bringt das Bundesgericht sie der Vorinstanz und allfälligen anderen Parteien oder Beteiligten zur Kenntnis; geht die angefochtene Verfügung von einer eidgenössischen Rekurskommission, einer eidgenössischen Schiedskommission, einer letzten kantonalen Instanz oder einer Vorinstanz im Sinne von Artikel 98, Buchstabe *h* aus, so bringt das Bundesgericht die Beschwerde auch der Bundesverwaltungsbehörde zur Kenntnis, die nach Artikel 103, Buchstabe *b* zur Beschwerde berechtigt gewesen wäre.

² Gleichzeitig setzt es Frist zur Vernehmlassung an und fordert die Vorinstanz auf, innert dieser Frist die Vorakten einzusenden.

³ Es holt die Vernehmlassung der letzten kantonalen Instanz auch dann ein, wenn über die Beschwerde zunächst eine eidgenössische Vorinstanz des Bundesgerichts zu entscheiden hatte und der Beschwerdeführer diesen Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfecht.

⁴ Ein zweiter Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise statt.

Art. 111

8. Aufschiebende Wirkung

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Verfügung, die zu einer Geldleistung verpflichtet, hat aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerde gegen eine andere Verfügung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der urteilenden Kammer oder Abteilung sie von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei verfügt; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 112

9. Schlussverhandlung

¹ Im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die über Bundespersonal verhängten Disziplinarstrafen der Entlassung und der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis ordnet der Präsident der urteilenden Kammer stets eine mündliche Schlussverhandlung mit Parteivorträgen an; ausser dem Vertreter des Beschwerdeführers steht das Wort auch dem anwesenden Beschwerdeführer zu.

² Im Falle von Beschwerden gegen andere Verfügungen kann der Präsident der urteilenden Kammer oder Abteilung eine Schlussverhandlung mit Parteivorträgen anordnen.

³ Er teilt in der Vorladung den Parteien mit, dass sie vor der Schlussverhandlung die Akten einsehen können und dass, wenn sie unentschuldigt ausbleiben, in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.

Art. 113

Auf das Verfahren bis zum Urteil finden im übrigen Artikel 94, 95 und 96, Absätze 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

10. Übriges Verfahren bis zum Urteil

Art. 114

¹ Das Bundesgericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen, ausser in Abgabestreitigkeiten wegen Verletzung von Bundesrecht oder unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts; an die Begründung der Begehren ist es nicht gebunden.

11. Urteil

² Hebt das Bundesgericht die angefochtene Verfügung auf, so entscheidet es selbst in der Sache oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück; hat diese als Beschwerdeinstanz entschieden, so kann es die Sache an die Behörde zurückweisen, die in erster Instanz verfügt hat.

³ Erachtet es eine disziplinarische Auflösung des Dienstverhältnisses von Bundespersonal als ungerechtfertigt, so kann es ohne Bindung an die Begehren der Parteien, anstatt die angefochtene Verfügung aufzuheben oder zu ändern, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zulasten des Bundes zubilligen.

⁴ Das Bundesgericht teilt sein Urteil den Parteien und den anderen Beteiligten mit, die es zur Vernehmlassung eingeladen hat.

Art. 115

¹ Das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen bestimmt sich nach Artikel 104 bis 109 dieses Gesetzes.

12. Besondere Verfahrensbestimmungen für die Enteignung

² Im übrigen bestimmt es sich nach Artikel 77 bis 87 und 116 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930¹⁾ über die Enteignung.

³ Artikel 116 des Enteignungsgesetzes findet auch Anwendung auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen anderer Behörden auf dem Gebiete der Enteignung.

¹⁾ BS 4, 1133.

Zweiter Abschnitt

Das Bundesgericht als einzige Instanz

Art. 116

I. Zulässigkeit
der verwaltungsrechtli-
chen Klage

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz, unter Vorbehalt von Artikel 117, Klagen in Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht des Bundes über:

- a. vermögensrechtliche Leistungen aus dem Dienstverhältnis von Bundespersonal einschliesslich der Personalversicherung;
- b. Leistungen aus öffentlichrechtlichen Verträgen des Bundes, seiner Anstalten oder Betriebe und von Organisationen im Sinne von Artikel 98, Buchstabe *h*, unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen vertraglicher Schiedsgerichte;
- c. ausservertragliche Entschädigungen;
- d. die Verlegung oder den Ausgleich von Vorteilen oder Lasten;
- e. die Auszahlung bewilligter oder die Rückerstattung ausbezahlter Zuwendungen und die Herausgabe unrechtmässig erworbener anderer öffentlichrechtlicher Vermögensvorteile;
- f. die Befreiung von kantonalen Abgaben;
- g. das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, ausser über die Genehmigung von Erlassen, oder zwischen Kantonen, soweit die Streitigkeiten nicht unter Buchstaben *b* bis *f* fallen;
- h. die Zugehörigkeit zu Organisationen im Sinne von Artikel 98, Buchstabe *h*;
- i. Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962¹⁾ über Kartelle und ähnliche Organisationen;
- k. andere Angelegenheiten, soweit ein Bundesgesetz die verwaltungsrechtliche Klage vorsieht.

Art. 117

II. Unzulässig-
keit der verwaltungsrecht-
lichen Klage

Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig, wenn:

- a. die zivil- oder staatsrechtliche Klage nach Artikel 41, 42 oder 83 offensteht;
- b. die verwaltungsrechtliche Klage an das Eidgenössische Versicherungsgericht offen steht;
- c. die Erledigung des Streites einer Behörde im Sinne von Artikel 98, Buchstaben *b* bis *h* zusteht; gegen deren Verfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

¹⁾ AS 1964, 53.

Art. 118

Das Bundesgericht ist verpflichtet, als einzige Instanz die Beurteilung anderer Streitigkeiten verwaltungsrechtlicher Natur zu übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitwert in Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur wenigstens 20 000 Franken beträgt.

III. Prorogation

Art. 119

¹ Das in der Sache zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung vertritt den Bund im Falle verwaltungsrechtlicher Klagen des Bundes oder gegen den Bund; die Generaldirektionen der Bundesbahnen und der PTT-Betriebe regeln die Vertretung je für den Bereich ihrer Betriebe.

IV. Verfahren
1. Vertretung
des Bundes

² Die Behörden im Sinne von Absatz 1 können in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Vertretung der Eidgenössischen Finanzverwaltung übertragen.

³ Reicht jemand eine Klage gegen den Bund ein, ohne vorher um die Stellungnahme der zuständigen Behörde im Sinne von Absatz 1 nachzusuchen, und anerkennt diese in der Folge den eingeklagten Anspruch, so findet Artikel 156, Absatz 6 Anwendung.

Art. 120

Im übrigen finden Artikel 105, Absatz 1 und Artikel 109 dieses Gesetzes sowie die Artikel 3 bis 85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹⁾ über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung.

2. Ergänzende
Verfahrens-
bestimmungen

Dritter Abschnitt

Kantonale verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Art. 121

Kantonale verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Bundesgericht in Anwendung von Artikel 114^{bis}, Absatz 4 der Bundesverfassung zugewiesen werden, sind in dem für das Bundesgericht als Beschwerde- oder einzige Instanz der Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren zu erledigen, soweit die Bundesversammlung nicht anders beschliesst.

Sechster Titel

Disziplinarrechtspflege durch das Bundesgericht

Titel und Art. 117 bis 123. Aufgehoben.

¹⁾ AS 1948, 485.

Siebenter Titel

Staats- und Verwaltungsrechtspflege durch den Bundesrat

Titel und Art. 124 bis 134. Aufgehoben.

Achter Titel

Disziplinarkommissionen

Titel und Art. 135. Aufgehoben.

Sechster Titel

Eidgenössisches Versicherungsgericht

Art. 122

I. Organisation
1. Grundsatz

Das Eidgenössische Versicherungsgericht gilt als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts.

Art. 123

2. Zusammensetzung
und Wahl

¹ Das Eidgenössische Versicherungsgericht besteht aus je 5 bis 9 Mitgliedern und Ersatzmännern.

² Auf die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner finden die Artikel 1, Absatz 2 bis Artikel 5, auf die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Artikel 6 sinngemäss Anwendung.

³ Das Eidgenössische Versicherungsgericht wählt seine Gerichtsschreiber und Sekretäre; Artikel 7 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 124

3. Sitz

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat seinen Sitz in Luzern.

Art. 125

4. Organisation
im übrigen
a. Anwendbarkeit
dieses
Gesetzes

Im übrigen organisiert sich das Eidgenössische Versicherungsgericht in sinngemässer Anwendung von Artikel 8, 9, Absätze 1 bis 3 und 7, Artikel 10, 11, 13, Absätze 1 bis 3 und 5, Artikel 14, 15, Absatz 3, Artikel 16 bis 18, 19, Absatz 2, Artikel 20 bis 26 und 28; Artikel 17, Absatz 2 findet auch Anwendung auf die Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, soweit es über Versicherungsleistungen oder Versicherungsbeiträge entscheidet.

Art. 126

b. Anwendbarkeit
anderer
Erlasse

Die Bestimmungen anderer Erlasse, welche die Rechtsstellung der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts, seiner Gerichtsschreiber, seiner Sekretäre und der übrigen Personen in seinem Dienste regeln, finden auf die entsprechenden Personen im Dienste des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sinngemäss

Anwendung; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Besoldung seines Präsidenten.

Art. 127

¹ Zwei Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die dieses für die Dauer von je zwei Kalenderjahren bezeichnet, wirken abwechselungsweise an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts mit, soweit sie in der Besetzung mit 5 Richtern entscheidet.

c. Verhältnis zum Bundesgericht

² Artikel 16 findet auch Anwendung im Verhältnis zwischen dem Eidgenössischen Versicherungsgericht und dem Bundesgericht.

³ Das Eidgenössische Versicherungsgericht und die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts oder deren Präsidenten pflegen periodisch einen Meinungsaustausch über andere sie gemeinsam interessierende Fragen.

⁴ Ausserdem bringen beide Gerichte einander ohne Verzug ihre Entscheide über die sie gemeinsam interessierenden, im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Rechtsfragen zur Kenntnis.

⁵ Das Eidgenössische Versicherungsgericht veröffentlicht seine grundsätzlichen Entscheide im Rahmen der amtlichen Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts.

Art. 128

Das Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilt letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 97 und 98, Buchstaben *b* bis *h* auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

II. Zuständigkeit
1. als Beschwerdeinstanz
a. Grundsatz

Art. 129

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen über:

- a. die Genehmigung von Erlassen;
- b. Tarife;
- c. die Bewilligung oder Verweigerung vermögensrechtlicher Zuwendungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt, ausser Stundung oder Erlass von Versicherungsbeiträgen;
- d. Weisungen an Kassen oder andere Organe der Sozialversicherung;
- e. die Sicherstellung der Behandlung in der Krankenversicherung und die Zuteilung von Betrieben in die Tarifklassen der obligatorischen Unfallversicherung;

b. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

f. die Grundprämie in der Arbeitslosenversicherung.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 101, Buchstaben *a* bis *c*.

³ Im übrigen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig im Falle von Artikel 102, Buchstaben *a*, *c* und *d*.

Art. 130

2. als einzige
Instanz
a. Grundsatz

Das Eidgenössische Versicherungsgericht beurteilt als einzige Instanz verwaltungsrechtliche Klagen im Sinne von Artikel 116, Buchstaben *b* bis *h* und *k* auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Art. 131

b. Unzulässig-
keit der
verwaltungs-
rechtlichen
Klage

Die verwaltungsrechtliche Klage ist unzulässig im Falle von Artikel 117, Buchstaben *a* und *c*; im Falle von Buchstabe *c* ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 132

III. Verfahren
1. Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde

Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde finden die Artikel 103 bis 114 Anwendung, die Artikel 104, 105 und 114 jedoch, soweit es sich bei der angefochtenen Verfügung um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, mit folgenden Abweichungen:

- a.* der Beschwerdeführer kann auch die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen;
- b.* die Feststellung des Sachverhaltes bindet das Eidgenössische Versicherungsgericht in keinem Falle;
- c.* das Eidgenössische Versicherungsgericht kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen.

Art. 133

2. verwaltungs-
rechtliche
Klage

Auf das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage finden die Artikel 119 und 120 Anwendung.

Art. 134

3. Kosten

Im Beschwerdeverfahren über die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen darf das Eidgenössische Versicherungsgericht den Parteien in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegen.

Art. 135

4. Verfahren
im übrigen

Im übrigen finden auf das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes die Artikel 29 bis 40 und 136 bis 162 Anwendung.

Siebenter Titel
Revision und Erläuterung

Achter Titel
Vergütungen und Prozesskosten

Zweiter Abschnitt
Gerichtskosten und Parteientschädigungen

Art. 153

¹ Die Gerichtskosten, die von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

Höhe der
 Gerichtskosten:
 a. im allge-
 meinen

- a. in den Barauslagen des Gerichtes, mit Ausnahme der Tagelder und Reiseentschädigungen der Richter, Gerichtsschreiber und Sekretäre, sowie der Kosten für allfällige Übersetzungen von rätoromanischen Eingaben und Akten;
- b. in einer Gerichtsgebühr. Diese beträgt:
 in staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen in der Regel nicht weniger als 25 Franken und nicht mehr als 500 Franken; stehen vermögensrechtliche Interessen der Partei in Frage, so kann das Gericht über den Betrag von 500 Franken hinausgehen;
 in den übrigen Streitigkeiten 25 bis 10000 Franken und in den Fällen der Prorogation 200 bis 20000 Franken; wo Besonderheiten des einzelnen Falles (besonderer Umfang, besondere Schwierigkeiten des Prozesses, Art der Prozessführung durch die Parteien, finanzielle Lage derselben usw.) es angezeigt erscheinen lassen, kann das Gericht über die Beträge von 10000 beziehungsweise 20000 Franken hinausgehen;
- c. in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Entscheides oder Beschlusses sowie für Abschriften.

² Wird ein Fall durch Abstandserklärung oder Vergleich erledigt, so wird die Gerichtsgebühr ermässigt.

Art. 155

Für die Zwangsliquidation, das Nachlassverfahren und das Gläubigergemeinschaftsverfahren einer Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmung beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 10000 Franken.

c. in Eisen-
 bahn- und
 Schifffahrts-
 sachen

Art. 159, Abs. 2 und 5

² Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen; im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und der verwaltungsrechtlichen Klage darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

⁵ Artikel 156, Absätze 6 und 7 sind entsprechend anwendbar.

Neunter Titel

Verschiedene Bestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen

II

¹ Folgende Bestimmungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 28. März 1917¹⁾ betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und ergänzende Verordnungen:

Aufgehoben.

2. Bundesgesetz vom 18. Juni 1915²⁾ betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung:

Artikel 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Sowohl für die zuzufolge Betreibung und Rechtsöffnung als für die freiwillig bezahlten Prämien bleibt die endgültige Abrechnung vorbehalten; Streitigkeiten darüber werden nach Artikel 120 und 121 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

¹⁾ BS 3, 607.

²⁾ BS 8, 319.

erledigt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht nach Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege bleibt vorbehalten.

3. Bundesgesetz vom 26. März 1914¹⁾ über die Organisation der Bundesverwaltung:

Artikel 23, Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

² Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 98, Buchstabe *a* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

4. Bundesgesetz vom 30. Juni 1927²⁾ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten:

Artikel 33 wird wie folgt geändert:

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a.* die eidgenössischen Gerichte für ihre Beamten;
- b.* der Bundesrat und die von ihm bezeichneten nachgeordneten Amtsstellen für die übrigen Beamten;
- c.* das Bundesgericht, soweit gegen Disziplinarstrafen des Bundesrates oder ihm nachgeordneter Amtsstellen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

² Soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen Disziplinarstrafen unzulässig ist, kann der Bundesrat die Beschwerdeentscheide ihm nachgeordneter Amtsstellen über Disziplinarstrafen endgültig erklären.

³ Er bildet in diesem Falle zur Begutachtung der Beschwerden eine oder mehrere Disziplinarkommissionen und regelt deren Organisation und Verfahren.

⁴ Die Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen erstreckt sich nicht auf die Disziplinarstrafen des Verweises und der Busse bis zu 20 Franken.

5. Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer:

Artikel 20 wird wie folgt geändert:

¹ Gegen Verfügungen der Eidgenössischen Fremdenpolizei und gegen Internierungsverfügungen der Eidgenössischen Polizeiab-

¹⁾ BS 1, 261.

²⁾ BS 1, 489.

³⁾ BS 1, 121; AS 1949, 221.

teilung ist die Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zulässig.

² Zur Beschwerde sind ausser dem Ausländer auch die zuständige kantonale Behörde und andere Mitbeteiligte berechtigt.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet endgültig, soweit nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

6. Bundesgesetz vom 28. September 1962¹⁾ über das Filmwesen:

Art. 16, Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 17 und 20, Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Art. 17

¹ Verfügungen des Eidgenössischen Departements des Innern über Kontingente und Einfuhrbewilligungen können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit der Abweichung, dass die angefochtenen Verfügungen auch auf ihre Angemessenheit überprüfbar und dass die Berufsverbände des Filmwesens ebenfalls zur Beschwerde berechtigt sind.

Art. 20, Abs. 2

² Letztinstanzliche Entscheide können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit der Abweichung, dass die angefochtenen Entscheide auch auf ihre Angemessenheit überprüfbar und dass die Berufsverbände des Filmwesens ebenfalls zur Beschwerde berechtigt sind.

7. Bundesbeschluss vom 23. März 1961²⁾ über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland:

Art. 8, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹ Letztinstanzliche kantonale Entscheide können innert 30 Tagen auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden; vorbehalten bleibt Absatz 6.

Art. 8, Abs. 2, 3 und 4 wird aufgehoben.

¹⁾ AS 1962, 1706.

²⁾ AS 1961, 203.

8. Bundesgesetz vom 21. Juni 1932¹⁾ über die gebrannten Wasser:

Artikel 47, Absatz 1, Artikel 49 und Artikel 50 werden wie folgt geändert:

Art. 47, Abs. 1

¹ Die eidgenössische Alkoholrekurskommission beurteilt Beschwerden gegen die Verfügungen, welche die Alkoholverwaltung als erste oder als Beschwerdeinstanz erlässt, betreffend:

I. Beschwerde
an die Alkohol-
rekurskommission
I Zuständigkeit

- a. Umfang des Alkoholmonopols;
- b. Erteilung, Verweigerung, Entzug und Nichterneuerung von Konzessionen sowie des Rechtes zur Erteilung von Brennaufträgen;
- c. Verweigerung und Entzug von Handelsbewilligungen;
- d. Verwendung von verbilligtem Sprit und Industriesprit;
- e. Übernahme und Abgabe gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung;
- f. Erhebung und Rückvergütung der Steuer auf Spezialitätenbranntwein und der Selbstverkaufsabgabe auf Kernobstbranntwein, sowie Festsetzung der Ersatzleistung für fiskalische Ausfälle und des Schadenersatzes;
- g. Erhebung und Rückvergütung der Monopol-, Zuschlags- und Ausgleichsgebühren;
- h. Nach- und Rückforderung von Abgaben.

Art. 49

¹ Gegen andere als die in Artikel 47 genannten Verfügungen der Alkoholverwaltung ist die Beschwerde an das Finanz- und Zolldepartement zulässig.

II. Verwaltungs-
beschwerde

² Gegen Verfügungen, die von Zollorganen in Anwendung der Alkoholgesetzgebung getroffen werden, ist die Beschwerde an die Alkoholverwaltung zulässig; ausgenommen sind Strafverfügungen der Zollverwaltung auf Grund von Artikel 60, Absatz 1, auf welche das Beschwerdeverfahren der Zollgesetzgebung Anwendung findet.

Art. 50

¹ Entscheide der Alkoholrekurskommission und des Finanz- und Zolldepartementes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, soweit diese nach Artikel 97 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig ist.

III. Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde

¹⁾ BS 6, 857; AS 1950, 72.

² Entscheide des Finanz- und Zolldepartements, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist, unterliegen der Beschwerde an den Bundesrat.

Artikel 6, Absatz 4, Artikel 40, Absatz 7, Artikel 64, Absatz 3, letzter Satz und Artikel 67, Absatz 3, letzter Satz werden aufgehoben.

9. Bundesgesetz vom 23. Juni 1944¹⁾ über die Konzessionierung der Hausbrennerei:

Art. 11 wird aufgehoben.

10. Bundesgesetz vom 20. Juni 1930²⁾ über die Enteignung:

Artikel 77, Absatz 1 bis 3 und Artikel 110 werden aufgehoben.

² Ausserdem werden die Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, die diesem Gesetz widersprechen.

³ Vorbehalten bleibt Ziffer III, Absatz 3.

III

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

² Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens vor dem Bundesgericht oder dem Eidgenössischen Versicherungsgericht hängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und auf Beschwerden oder andere Rechtsmittel gegen vor diesem Zeitpunkt getroffene Verfügungen.

³ Im Falle von Absatz 2 bleiben die früheren Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen anwendbar.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1968.

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **F. Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1968.

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

¹⁾ BS 6, 944.

²⁾ BS 4, 1133.

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Dezember 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1969

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Vom 20. Dezember 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1968
Date	
Data	
Seite	1200-1221
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 186

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.